



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 38/2018

14. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Oktober 2018 Seite 2585

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. Oktober 2018

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 218) geändert worden ist, und § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2017, S. 342), die durch Artikel 1 der zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2018, S. 58) geändert worden ist, hat der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 2 Fristen
- § 3 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Verfahren in Sitzungen
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Sondervotum
- § 8 Anträge zum Verfahren
- § 9 Protokoll
- § 10 Inkrafttreten

Die weibliche Form ist der männlichen Form im Folgenden gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1

Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftrates Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend FSR WiWi) haben in den Sitzungen des FSR WiWi Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Der FSR WiWi kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche für die aktuelle Amtsperiode bestellen. Die Beauftragten haben in den Sitzungen des FSR WiWi Rederecht. Sie werden im Folgenden als beratende Mitglieder bezeichnet.
- (3) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der FSR WiWi.

§ 2

Fristen

- (1) Die Ladungsfrist für reguläre Sitzungen beträgt drei Werkstage.
- (2) Die Einreichungsfrist für Anträge und Unterlagen endet mit Beginn der Sitzung.
- (3) Sondervoten sind binnen 14 Tagen nach Genehmigung des Protokolls einzureichen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung wird von den anwesenden gewählten Mitgliedern am Ende einer Sitzung für die nächste Sitzung bestimmt und wird von einem gewählten Mitglied übernommen. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch durch ein anderes gewähltes Mitglied erfolgen. Zu Beginn der neuen Amtsperiode fällt die Leitung der Sitzung dem Dienstältesten gewählten Mitglied zu.
- (2) Zu den Sitzungen wird von der Sitzungsleitung durch E-Mail an die Mitglieder eingeladen. Der Einladung sind die Sitzungsunterlagen beizufügen. Aktualisierte Sitzungsunterlagen können bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Antragsteller werden auf den Sitzungstermin hingewiesen.
- (3) Der FSR WiWi tagt mindestens zweimal monatlich in der Vorlesungszeit und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die regulären Sitzungstermine werden in der ersten regulären Sitzung des neugewählten FSR WiWi festgelegt und im Büro des FSR WiWi durch Aushang sowie auf der Internetseite des FSR WiWi bekannt gegeben.
- (5) Der FSR WiWi ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf Antrag eines gewählten Mitgliedes muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der gewählten Mitglieder ist eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand, den Ort, die Zeit und die vollständigen Sitzungsunterlagen enthalten. Die Ladungsfrist muss mindestens drei Werkstage betragen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung erstellt. Sie wird zusammen mit den Sitzungsunterlagen zur Tagesordnung im Büro des FSR WiWi vorgehalten und via E-Mail an die Mitglieder versandt.
- (2) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils – ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf – der Punkt "Sonstiges". Unter "Sonstiges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5

Verfahren in Sitzungen

- (1) Der FSR WiWi tagt in einem fachschaftsöffentlichen und einem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies in geheimer Abstimmung beschlossen wurde.
- (2) Personalangelegenheiten sowie alle Entscheidungen mit personenbezogenen Daten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und Entscheidungen hierzu in geheimer Abstimmung getätigt.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind nur gewählte Mitglieder zugelassen. Absatz 4 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (4) Die Sitzungsleitung kann zum fachschaftsöffentlichen Sitzungsteil allgemein oder für bestimmte fachschaftsöffentliche Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Auf Antrag eines gewählten Mitgliedes bedarf die Hinzuziehung dieser Personen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder. Eine Hinzuziehung sachkundiger Personen zu nichtöffentlichen Sitzungsteilen durch die Sitzungsleitung bedarf stets der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge wird von der Sitzungsleitung festgelegt.
- (6) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (2) Namentliche, geheime und namentlich-verdeckte Abstimmung sind auf Verlangen eines gewählten Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-verdeckten Abstimmung erhält jedes gewählte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der verdeckt auszufüllen ist. Die geheime Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche Abstimmung und die namentlich-verdeckte Abstimmung hat die höchste Priorität.
- (3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein gewähltes Mitglied diesem widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden gewählten Mitglieder liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 7

Sondervotum

Jedes gewählte Mitglied kann zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde. Abweichend von Satz 1 kann auch ein gewähltes Mitglied, das nicht anwesend war, fristgemäß ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen. Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Beschlussprotokoll als Anlage beigefügt.

§ 8

Anträge zum Verfahren

- (1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Beendigung der Sitzung,
3. auf Vertagung der Sitzung,
4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Beratung,
7. auf Begrenzung der Redezeit,
8. auf Schluss der Redeliste,
9. auf Schluss der Debatte und Abstimmung,
10. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
11. auf Erteilung von Rederecht,
12. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
13. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
14. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
15. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Wird der Antrag auf Schluss der Redeliste gestellt, so nennt die Sitzungsleitung die Namen der Personen, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt danach über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden gewählten Mitglieder.

§ 9

Protokoll

(1) Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll für den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil erstellt. Dem Beschlussprotokoll werden alle Sitzungsunterlagen und die Teilnehmerliste angefügt.

(2) Das Beschlussprotokoll enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden gewählten Mitglieder, der anwesenden Gäste und des Protokollanten,
2. die genehmigte Tagesordnung,
3. gestellte Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
4. die Ergebnisse von Wahlen,
5. etwaige Sondervoten als Anlage.

(3) Das Beschlussprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils ist nach der Genehmigung im Büro des FSR WiWi einzusehen.

(4) Über die Genehmigung des Beschlussprotokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung abgestimmt.

(5) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Sitzungsteils, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der FSR WiWi im Rahmen der Genehmigung des Beschlussprotokolls.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 25. Oktober 2018 vom FSR WiWi beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 25. Oktober 2018

Für den Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Joshua Kuhwald

Pascal ten Bosch